

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DJ Strauß (Alexander Strauß) - Stand: Juli 2017

§1 AGB und Vertrag

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden mit dem unterschriebenen Vertrag akzeptiert und bestätigt. Andere AGB durch den Auftraggeber werden somit nicht mehr akzeptiert und treten auch nicht in kraft.
2. Der Auftrag kommt erst dann zustande, wenn der Vertrag bestätigt wurde. Die Auftragsbestätigung kann per E-Mail erfolgen (von der E-Mailadresse, die im Vertrag angegeben wurde), oder Handschriftlich eingereicht wurde. Das Dokument kann gerne per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail gesendet werden.

§2 Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt seitens des Auftraggebers ist unter folgenden Stornierungsbedingungen möglich:

1. Bis 35 Tage vor Veranstaltung wird keine Stornogebühr berechnet.
2. Sollte die Veranstaltung innerhalb der 35 Tage storniert werden, wird die gesamte Gage zu sofort fällig.
3. Sollte es nach Stornierung durch den Auftraggeber zu einem Ersatz-Auftrag an einen anderen Termin kommen, werden die Stornogebühren gesondert geregelt.

§3 Haftung

1. Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Auftraggeber, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch den DJ verursacht worden ist.
2. Für Schäden an Equipment und Musik Datenträgern vom DJ, die während einer Veranstaltung durch Gäste fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Veranstalter.
3. Sofern der DJ durch nicht von ihm zu verantwortende Umstände (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Auftraggeber, Feuer, Stromausfall- oder Stromschwankungen etc.) die vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann, hat der Auftraggeber kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz und kein Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung.
4. Sollte die Technik durch höhere Gewalt oder durch ein unsicheres Stromnetz (Stromausfall) beschädigt oder auch ganz defekt werden, muss der Veranstalter für die Reparatur bzw. Ersatz aufkommen. Sollte die Technik bis zur nächsten Veranstaltung noch defekt sein, übernimmt der Veranstalter die Leihkosten.
5. Bei Nutzung der Nebelmaschine muss gewährleistet sein, dass der Veranstalter die Rauchmelder ausgeschaltet hat. Sollte durch ein Rauchmelder Feuerwehreinsätze entstehen, haftet hier ebenfalls der Veranstalter.

§4 GEMA

1. Alle anfallenden Gebühren werden direkt vom Veranstalter getragen und direkt an die GEMA abgeführt. DJ Strauß arbeitet mit einem Laptop und somit mit MP3-Tonträgern. Ebenfalls müssen diese gesonderten Gebühren der GEMA vom Veranstalter gemeldet und bezahlt werden. DJ Strauß übernimmt keine Haftung durch Nichtanmeldung oder nicht zahlung der GEMA-Gebühren oder des Zuschlages.
2. Bei reinen Privatveranstaltungen entfällt die GEMA-Gebühr, wenn die Private Veranstaltung als PRIVAT gekennzeichnet und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

§5 Arbeitsplatz

1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass dem DJ ausreichend Platz und Mobiliar (z.B. Tisch, Stuhl) zur Verfügung gestellt wird, um sein Equipment aufzustellen. Der Auftraggeber sorgt für die notwendigen (abgesicherten) Strom-Anschlussmöglichkeiten. Der Arbeitsplatz des DJ darf nicht dreckig oder uneben sein. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das Equipment vor Sonneneinstrahlung, Regen oder sonstigen Fremdkörpern geschützt ist. Falls die Performance aus einem dieser Gründe abgebrochen werden muss, wird trotzdem die volle Gage des Vertrags fällig.
2. Es wird eine Steckdose mit 16 A benötigt. Es ist sicherzustellen, dass auf dieser Steckdose keine weiteren Geräte laufen. Bei zu viel Last kann die Sicherung abschalten und die gesamte Anlage fällt aus. Bei Schäden siehe §3 Absatz 4.

§6 Änderungen der AGB

1. Bei Änderung der AGB ist dieses nur in schriftform möglich.

§7 Sonstiges

1. Alkoholfreie Getränke und anlass übliche Verpflegung sind bei längerer Veranstaltungsdauer durch den Veranstalter zur Verfügung zu stellen. Andere Spesen sind separat abzusprechen.
2. Für Ein-/ und Ausladen des Equipments ist für freie Zufahrt zum Veranstaltungsort zu sorgen. Bei größerer Entfernung zum Auftrittsort ist für Ein-/ und Ausladen des Equipments vom Auftraggeber ein Helfer zu stellen. Ein Pkw-Parkplatz in der Nähe des Auftrittsortes ist vom Auftraggeber zu gewährleisten.